

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
iserlohn@nhup.de
www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
hagen@nhup.de
www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
info@nh-attendorn.de
www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 2/2015

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.2.2015	13.2.2015	6.2.2015
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.2.2015	13.2.2015	6.2.2015
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ⁵	10.2.2015	13.2.2015	6.2.2015
Gewerbesteuer	16.2.2015	19.2.2015	13.2.2015
Grundsteuer	16.2.2015	19.2.2015	13.2.2015
Sozialversicherung ⁶	25.2.2015	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.2.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Anforderungen an einen ruhenden Gewerbebetrieb

Stellt ein Unternehmen seine werbende gewerbliche Tätigkeit ein, führt dies nicht notwendigerweise zur Betriebsaufgabe und zur Versteuerung der stillen Reserven. Vielmehr kann eine Betriebsunterbrechung (ruhender Gewerbebetrieb) vorliegen, wenn die wesentlichen Grundlagen des Betriebs an einen anderen Unternehmer verpachtet werden oder der Unternehmer erklärt, dass er seine Erwerbstätigkeit ruhen lässt. Allerdings müssen die zurückbehaltenen Wirtschaftsgüter die Wiederaufnahme des unterbrochenen Betriebs ermöglichen. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied, dass die Pachteinahmen einkommensteuerrechtlich zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören. Die Verpachtung eines Gewerbebetriebs im Ganzen oder eines Teilbetriebs ist nach diesem Urteil aber grundsätzlich nicht als Gewerbebetrieb anzusehen und unterliegt daher nicht der Gewerbesteuer. Einkünfte aus einem ruhenden Gewerbebetrieb werden so lange erzielt, bis eine Wiederaufnahme der ruhenden gewerblichen Tätigkeit objektiv nicht mehr möglich ist oder ausdrücklich eine Betriebsaufgabe erklärt wird. Das Gericht entschied ferner, dass keine automatische Aufgabe eines verpachteten oder ruhenden Gewerbebetriebs bei Wegfall der gewerblichen Prägung anzunehmen ist. Der Wegfall der gewerblichen Prägung führt folglich nicht zur Zwangsaufgabe des ruhenden Gewerbebetriebs, sondern zum Wiederaufleben des Wahlrechts, die Betriebsaufgabe erklären zu können. Eine gewerblich geprägte Personengesellschaft liegt vor, wenn an einer Personengesellschaft eine oder mehrere Kapitalgesellschaften mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Anrechnung von Zulagen auf einen tarifvertraglich vereinbarten Mindestlohn

Wenn ein für allgemeinverbindlich erklärter sog. Mindestlohntarifvertrag für eine bestimmte Branche einen Mindestlohn „je Stunde“ vorschreibt, individuelle Arbeitsverträge aber eine geringere Stundenvergütung vorsehen, die aufgrund einer Betriebsvereinbarung um bestimmte Zuschläge (z. B. für Spätschichten oder Nachtarbeit) und um vermögenswirksame Leistungen ergänzt wird, so ergibt sich die Frage, inwiefern diese Zuschläge und vermögenswirksamen Leistungen auf den zu zahlenden Mindestlohn angerechnet werden können. So war es im Falle eines Altpapier-Sortierers, dessen Arbeitsvertrag eine Vergütung von 6,73 € je Stunde vorsah, während der für die Abfallwirtschaft geltende, für allgemeinverbindlich erklärte Mindestlohntarifvertrag einen Mindestlohn von 8,02 € je Stunde festlegte. In dem Betrieb wurden aufgrund einer Betriebsvereinbarung Zuschläge bei regelmäßiger Nachtarbeit von 25 % und für Spätschichten von 5 % je Stunde gezahlt, außerdem vermögenswirksame Leistungen. So auch an den Altpapier-Sortierer. Mit seiner Klage verlangte dieser von seinem Arbeitgeber für die Monate Januar bis einschließlich Juli 2010 die Differenz zwischen dem Mindestlohn und dem ihm tatsächlich gezahlten Stundenlohn ohne Berücksichtigung der vermögenswirksamen Leistungen und der gezahlten Zuschläge für Spätschichten und Nachtarbeit, insgesamt 1.285,85 € brutto. Der beklagte Arbeitgeber meinte, die gezahlten Zuschläge und vermögenswirksamen Leistungen seien auf den Mindestlohn anzurechnen, so dass die Zahlungsansprüche des Arbeitnehmers in entsprechender Höhe bereits erfüllt seien. Diese Argumentation überzeugte das Bundesarbeitsgericht nur teilweise: Der Kläger könne den Mindestlohn von 8,02 € je Stunde verlangen. Entgegen der Auffassung des Arbeitgebers hätten die von ihm geleisteten Zuschläge für Nachtarbeit und die vermögenswirksamen Leistungen den Mindestlohnanspruch des Klägers in den jeweiligen Monaten nicht teilweise erfüllt. Demgegenüber sei der Vergütungsanspruch des Klägers, wie die Auslegung des Tarifvertrags ergebe, durch Zahlung der Spätschichtzuschläge teilweise erloschen, weshalb der Arbeitgeber nur verpflichtet sei, an den Kläger insgesamt 1.180,96 € brutto zu zahlen. Es kommt in diesen Fällen also immer auf eine sehr differenzierte Betrachtung an.

Ansammlungsrückstellung: Stichtagsbezogene Anpassung des Ansammlungszeitraums

Auch beim Ausweis von Ansammlungsrückstellungen ist das Stichtagsprinzip zu beachten. Zu jedem Bilanzstichtag sind daher der voraussichtliche Aufwand zu schätzen und danach auch die restliche Laufzeit bis zum Anfall der Kosten. Die ursprüngliche Laufzeit eines entsprechenden Vertrags ist deshalb zu jedem Bilanzstichtag neu zu beurteilen. Eine GmbH betrieb einen Handel mit Natur- und Kunststeinen auf einem zunächst von 1984 bis 1991, dann bis 2011 und zuletzt bis Juni 2018 gemieteten Grundstück. Nach dem Mietvertrag musste die GmbH alle Anlagen, Einrichtungen und verlegten Leitungen zum Mietende beseitigen, sofern nicht ein Nachmieter die Baulichkeiten und die Beseitigungspflicht übernahm. Die GmbH hatte für die vollen Abbruchkosten Rückstellungen gebildet, ohne diese abzuzinsen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Bedeutung der amtlichen AfA-Tabellen für die Bestimmung des AfA-Satzes

Durch die Absetzungen für Abnutzung (AfA) sollen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsguts des Anlagevermögens auf die betriebsgewöhnliche Dauer der Verwendung oder Nutzung des Wirtschaftsguts verteilt werden, wenn die Verwendung oder Nutzung des Wirtschaftsguts sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt. Im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung werden vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) Abschreibungstabellen aufgestellt. Sie geben der Wirtschaft, ihren Beratern und der Finanzverwaltung Hinweise über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von abnutzbaren Anlagegütern. Nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts haben die AfA-Tabellen des BMF für die Finanzämter den Charakter einer Dienstanweisung. Sie sind allerdings für die Gerichte nicht bindend, obwohl sie die Vermutung der Richtigkeit haben. Die AfA-Tabellen sind anzuwenden, soweit sie nach der Einschätzung des Finanzgerichts den Einzelfall vertretbar abbilden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Berücksichtigung einer Versicherungsentschädigung als Sondergewinn bei der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

Gewinne aus Entschädigungen, die für die Zerstörung eines Wirtschaftsguts des Anlagevermögens durch höhere Gewalt geleistet werden, sind als Sondergewinne in den Durchschnittssatzgewinn einzubeziehen. Daher ist eine Entschädigung aus einer Brandschadensversicherung bei der Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen zu erfassen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Bundesverfassungsgericht schafft Klarheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verschonungsregelungen im Erbschaftsteuergesetz für Betriebsvermögen, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Anteile an Kapitalgesellschaften nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Gleichzeitig hat es deren weitere Anwendung bis zu einer Neuregelung angeordnet und den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Zwar liegt es im Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, kleine und mittlere Unternehmen, die in personaler Verantwortung geführt werden, zur Sicherung ihres Bestands und zur Erhaltung der Arbeitsplätze steuerlich zu begünstigen. Die Privilegierung betrieblichen Vermögens ist jedoch unverhältnismäßig, soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Bedürfnisprüfung vorzusehen. Sie bedarf insbesondere beim

Übergang großer Unternehmensvermögen der Korrektur. Ebenfalls unverhältnismäßig sind die Freistellung von Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme und die Verschonung betrieblichen Vermögens mit einem Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 %. Nach den Ausführungen des Bundesfinanzhofs in seinem Vorlagebeschluss weisen weit über 90 % aller Betriebe in Deutschland nicht mehr als 20 Beschäftigte auf. Betriebe können daher fast flächendeckend die steuerliche Begünstigung ohne Rücksicht auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen beanspruchen, obwohl der mit dem Nachweis und der Kontrolle der Mindestlohnsumme verbundene Verwaltungsaufwand nicht so hoch ist wie teilweise geltend gemacht wird. Sofern der Gesetzgeber an dem gegenwärtigen Verschonungskonzept festhält, wird er die Freistellung von der Lohnsummenpflicht auf Betriebe mit einigen wenigen Beschäftigten begrenzen müssen. Auch die Regelung über das Verwaltungsvermögen ist nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Die Ziele des Gesetzgebers, nur produktives Vermögen zu fördern und Umgehungen durch steuerliche Gestaltung zu unterbinden, sind zwar legitim und auch angemessen. Dies gilt jedoch nicht, soweit begünstigtes Vermögen mit einem Anteil von bis zu 50 % Verwaltungsvermögen insgesamt in den Genuss der steuerlichen Privilegierung gelangt. Die entsprechenden Vorschriften des Erbschaftsteuergesetzes sind insoweit verfassungswidrig, als sie Gestaltungen zulassen, die zu nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlungen führen. Die genannten Verfassungsverstöße haben zur Folge, dass die vorgelegten Regelungen insgesamt mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. **Hinweis:** Wer einen Steuerbescheid hat, muss sich aufgrund des gesetzlichen Vertrauensschutzes keine Sorgen machen. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht eine großzügige Übergangsfrist ausgesprochen. Bis zum 30. Juni 2016 gilt das alte Recht grundsätzlich weiter. Alle bis dahin vom Finanzamt entschiedenen Übertragungen könnten deshalb begünstigt werden. In der Zwischenzeit muss der Gesetzgeber allerdings Neuregelungen schaffen, die auf den heutigen Tag zurückwirken können. Das Gericht erlaubt dem Gesetzgeber, im Falle einer exzessiven Ausnutzung der Begünstigungen Unternehmensübertragungen ab heute zu belasten.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2015 beantragen

Aufgrund der Abschaffung der so genannten Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2015 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben. Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2014 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien. Wenn sich im Jahr 2014 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2015 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2015 bis zum 10.2.2015 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden. Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2015 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2015 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig. Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2014 angemeldet und bis zum 10.2.2015 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2016 fällige Vorauszahlung für Dezember 2015 angerechnet. Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Vor-

anmeldungszeitraum Januar 2015 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2015 zu stellen. Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft. Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten ist verfassungswidrig

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Versagung des Werbungskostenabzugs für die Aufwendungen der erstmaligen Berufsausbildung verfassungsgemäß ist. Das Gericht kommt hier zu dem Ergebnis, dass die Ausbildungskosten für einen Beruf als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit anzusehen und damit beruflich veranlasst sind. Insoweit muss ein Abzug als Werbungskosten möglich sein. Die Berücksichtigung solcher Kosten als Sonderausgaben bis zu einer Höhe von 6.000 € (vor dem 1.1.2012 4.000 €) trägt diesem Grundsatz nicht ausreichend Rechnung. Darüber hinaus geht der Sonderausgabenabzug in den meisten Fällen ins Leere, da während der ersten Ausbildung keine oder nur geringe Einkünfte erzielt werden. Dagegen sieht das Gericht die rückwirkende Anwendung des Abzugsverbots auf das Jahr 2004 nicht als verfassungswidrig an. Diese Regelung korrespondiert nach Aussage des Gerichts mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Rückwirkung gesetzlicher Vorschriften.

Duales Studium als einheitliche Erstausbildung

Setzt ein volljähriges Kind im Rahmen eines dualen Studiums nach Bestehen der Lehrabschlussprüfung das Studium fort, kann dies als Teil einer einheitlichen Erstausbildung anzusehen sein. Ein Steuerfachangestellter nahm nach dem Abitur ein duales Hochschulstudium zum Bachelor mit Studiengang Steuerrecht auf. Die studienintegrierte praktische Ausbildung schloss er mit der Prüfung zum Steuerfachangestellten erfolgreich ab. Das Bachelorstudium dauerte zwei weitere Jahre und wurde ebenfalls erfolgreich abgeschlossen. Der Bundesfinanzhof wertete dies insgesamt als eine einheitliche Erstausbildung, sodass auch nach Bestehen der Fachangestelltenprüfung ein Kindergeldanspruch fortbestand. Dass während der nachfolgenden Studienzeit die wöchentliche Arbeitszeit mehr als 20 Stunden betrug, sah das Gericht nicht als schädlich an. Einzige Voraussetzung in einem solchen Fall ist lediglich, dass sich das Kind ernsthaft und nachhaltig auf die Erlangung des Studienabschlusses vorbereitet hat.

Einkommensbesteuerung der auf einer Vermächtnisaufgabe beruhenden Leistungen einer Stiftung

Erhält ein Steuerzahler auf der Grundlage eines Vermächtnisses wiederkehrende Bezüge aus den laufenden Erträgen einer gemeinnützigen Stiftung, handelt es sich um „Sonstige Einkünfte“ im Sinne des Einkommensteuerrechts. Sie sind, soweit es sich um Leibrenten handelt, mit ihrem über die gesamte Dauer des Rentenbezugs

gleichbleibenden Ertragsanteil steuerpflichtig. Durch diese rechtliche Beurteilung wird sichergestellt, dass ein und derselbe Sachverhalt nicht doppelt, nämlich mit Erbschaft- und Einkommensteuer belastet wird. Der Kapitalwert der Bezüge ist bei der bezugsberechtigten Person zum Zeitpunkt des Erbfalls der Erbschaftsteuer zu unterwerfen. Die Bezüge aus den nach dem Erbfall von der Stiftung erwirtschafteten Erträgen unterliegen mit ihrem Ertragsanteil der Einkommensteuer. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Einschränkungen beim Abzug von Beiträgen zu einer „Rürup-Rente“ eines Alleingesellschafter-Geschäftsführers

Beiträge eines Steuerzahlers zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung (sog. Rürup-Rente) sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Die Abzugsfähigkeit ist auf einen Maximalbetrag von 20.000 € (Maximalbetrag ab 2015 = € 22.172,00 für alleinstehende Versicherte) (2015 auf 80 %) beschränkt. Dieser Höchstbetrag ist bei Steuerzahlern, die zu einem bestimmten Personenkreis gehören, um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen. Dazu gehört z. B. ein nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegender Arbeitnehmer, der im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung ein Anwartschaftsrecht auf Altersversorgung erworben hat (Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit Pensionsanwartschaft). Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem eine GmbH im Jahr 1992 für ihren Alleingesellschafter-Geschäftsführer zu seinen Gunsten eine Direktversicherung abgeschlossen hatte. Die Beiträge zu dieser Direktversicherung betragen nur 1.534,00 €, die durch Gehaltsumwandlung erbracht wurden. Im Jahr 2008 zahlte der Geschäftsführer 22.050,00 € Beiträge in einen sog. Rürup-Rentenvertrag ein. Das Finanzamt berücksichtigte nur 6.108,00 € (20.000 € - 19,9 % von 54.000,00 €, davon 66 %) als Sonderausgaben. Der Geschäftsführer hätte 2008 13.200,00 € absetzen können (66 % v. 20.000,00 €), wenn die Direktversicherung nicht bestanden hätte. Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamts:

- Der Höchstbetrag für Beiträge, die der entsprechende Personenkreis zum Aufbau einer „Rürup-Rente“ erbringt, ist pauschal um den fiktiven Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen.
- Die für alle erfassten Fallgruppen gleichermaßen geltende pauschale Kürzung überschreitet die verfassungsrechtlichen Grenzen zulässiger Typisierung auch dann nicht, wenn der Beitrag, den die GmbH für die Altersversorgung des Gesellschafter-Geschäftsführers erbringt, im konkreten Einzelfall deutlich geringer ist als die dadurch hervorgerufene Kürzung des Höchstbetrags für den Abzug anderweitiger Altersvorsorgeaufwendungen.

Erstattungszinsen sind steuerpflichtig

Erstattungszinsen auf die Einkommensteuer sind steuerpflichtige Einnahmen. Dagegen sind entsprechende Nachzahlungszinsen nicht als Sonderausgaben abzugsfähig. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist diese Vorschrift rückwirkend auch auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle anzuwenden. Außerdem wird die Rückwirkung verfassungsrechtlich als unbedenklich angesehen.

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte: Kein taggenauer Ansatz

Die private Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge ist abschließend gesetzlich geregelt. Wird der private Nutzungsanteil eines betrieblichen Kraftfahrzeugs typisierend nach der 1 %-Regelung ermittelt, so erhöht sich diese Pauschale um monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer zwischen Wohnung und Betriebsstätte, wenn das Fahrzeug auch zu diesem Zweck genutzt werden kann. Für diesen Zuschlag kommt es nach Ansicht des Bundesfinanzhofs darauf an, ob und in welchem Umfang das betriebliche Fahrzeug tatsächlich für Fahrten zur Betriebsstätte genutzt wird. Wird das Fahrzeug an weniger als 15 Tagen im Monat für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb genutzt, so hat nach Auffassung des Bundesfinanzhofs eine Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten mit 0,002 % des Listenpreises zu erfolgen. Dieser Auffassung folgt das Finanzgericht Düsseldorf nicht und bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung, dass die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben für jeden Kalendermonat mit 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer zu ermitteln sind. Das Gericht lässt die taggenaue Berechnung des Zuschlagssatzes nicht zu, weil sie dem gesetzgeberisch gewollten Vereinfachungszweck widerspreche. Nun muss der Bundesfinanzhof abschließend Recht sprechen.

Festsetzungsfrist bei leichtfertiger Inanspruchnahme der Umsatzsteuerfreiheit für innergemeinschaftliche Lieferungen

Steuerfestsetzungen können unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb der sog. Festsetzungsfrist zuungunsten des Steuerzahlers geändert werden. Die Festsetzungsfrist beginnt am Ende des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde und endet vier Jahre später. Wurde beispielsweise die Umsatzsteuererklärung 2009 im Jahr 2010 abgegeben, endet am 31.12.2014 die Möglichkeit, die angemeldete Umsatzsteuer 2009 zu ändern. Sind Steuern hinterzogen worden, erhöht sich die Festsetzungsfrist auf zehn Jahre, bei leichtfertiger Steuerverkürzung auf fünf Jahre. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall stritt man darum, ob ein Unternehmer leichtfertig Umsatzsteuern verkürzt hatte, weil er innergemeinschaftliche Lieferungen umsatzsteuerfrei behandelt hatte, ohne über vollständige Frachtbelege zu verfügen. Das Gericht entschied, dass wegen der fehlerhaften Frachtbelege die Steuerfreiheit zwar versagt werden kann. Ob dies aber eine leichtfertige Steuerverkürzung ist, die zu einer Verlängerung der Verjährungsfrist auf fünf Jahre führt, muss gesondert überprüft werden. Der Unternehmer handelt nur dann leichtfertig, wenn es sich ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zumindest hätte aufdrängen müssen, dass er die Steuerfreiheit nicht nachweisen kann. Die Sache wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, das jetzt die Frage klären muss, ob der Unternehmer leichtfertig gehandelt hat.

Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff veröffentlicht

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 14.11.2014 das lange erwartete endgültige Schreiben zu den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ veröffentlicht und damit die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sowie zum Datenzugriff und zur Prüfung digitaler Unterlagen (GDPdU) abgelöst, weil die bisherigen Stellungnahmen „veraltet und technisch überholt waren.“ Das BMF ist der Auffassung, dass durch GoBD „keine Änderung der materiellen Rechtslage bzw. der Verwaltungsauffassung“ eingetreten ist. Die Anpassungen seien im Hinblick auf die technischen Entwicklungen vor-

genommen worden. Die GoBD beschäftigen sich insbesondere mit der Aufbewahrung von Unterlagen aufgrund steuerrechtlicher und außersteuerlicher Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, der Verantwortlichkeit für die Führung elektronischer Aufzeichnungen und Bücher, mit den Grundsätzen der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit, Wahrheit, Vollständigkeit, Richtigkeit. Weiter werden das Belegwesen (insbesondere die Belegfunktion), die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle und das interne Kontrollsystem, die Datensicherheit und die elektronische Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen geregelt. Auch der Datenzugriff und die Verfahrensdokumentation zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit und Fragen der Zertifizierung und Softwaretestdaten werden geregelt. Da sich die GoBD sowohl auf Groß- als auch auf Kleinbetriebe beziehen, wird darauf hingewiesen, dass sich die einzelnen Anforderungen an der Betriebsgröße orientieren. Die endgültige Fassung der GoBD gilt für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31.12.2014 beginnen. **Hinweis:** Wichtige Forderungen insbesondere der Steuerberatung sind im jetzt veröffentlichten BMF-Schreiben nicht berücksichtigt worden. So ist z. B. der Begriff „steuerrelevante Daten“ nicht definiert. Auch die vielen Praxisprobleme sind vom BMF nicht berücksichtigt worden. Obwohl in den letzten 20 Jahren erhebliche technische Entwicklungen eingetreten sind, hat die Verwaltung diese Änderungen gar nicht berücksichtigt. Das BMF hat auch nicht berücksichtigt, dass es fast unmöglich ist, Software bis zum 31.12.2014 umzustellen. Es bleibt abzuwarten, ob das BMF noch eine Übergangsregelung schafft.

Jahresmeldung ist früher abzugeben

Die Jahresmeldung nach der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) ist bis zum 15.2. des Folgejahres zu erstatten. Mit der Jahresmeldung für 2014 wird der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Krankenkasse) das im Jahr 2014 erzielte Arbeitsentgelt mitgeteilt. Wichtig ist dabei vor allem, dass die Entgeltbeträge richtig eingeordnet werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Für jeden Mitarbeiter ist das rentenversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Renten- und Arbeitslosenversicherung für 2014 einzutragen.
- Auch für kurzfristig beschäftigte Aushilfen ist eine Jahresmeldung abzugeben. Da diese Arbeitnehmer in der Sozialversicherung nicht beitragspflichtig sind, ist als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 0 € anzugeben. Nur bei der Unfallversicherung ist das tatsächliche Entgelt der kurzfristig Beschäftigten anzugeben.
- Geringfügig entlohnte Minijobber sind seit dem 1.1.2014 in der Rentenversicherung versicherungspflichtig. Diese Mitarbeiter stocken die Pauschale zur Rentenversicherung 2014 bis zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung auf, wenn sie keinen Befreiungsantrag gestellt haben. In der Jahresmeldung sind als Mindestbemessungsgrundlage 175 € monatlich zu Grunde zu legen.
- Das bedeutet: Liegt das monatliche Entgelt eines Mitarbeiters unter 175 €, sind in der Jahresmeldung 175 € x 12 anzugeben. Ist der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreit, ist das tatsächlich verdiente Entgelt des Mitarbeiters mitzuteilen.
- Für Mitarbeiter in der Gleitzone ist in der Jahresmeldung das nach der Gleitzoneformel für das Jahr 2014 ermittelte reduzierte Entgelt einzutragen. Hat der Mitarbeiter aber auf die Anwendung der Gleitzoneverordnung bei der Bemessung der Rentenversicherungsbeiträge verzichtet, muss das ungeminderte Arbeitsentgelt als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt angegeben werden.

Eine Jahresmeldung ist jedoch nur dann zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis über das Jahresende hinaus bis in das neue Jahr hinein unverändert weiter besteht. Ist wegen Beendigung oder Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses zum 31.12.2014 oder wegen eines Wechsels des Versicherungszweigs bzw. der Beitragsgruppe mit Wirkung vom 1.1.2015 an ohnehin eine Abmeldung zum 31.12.2014 erstattet worden, braucht bei Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses daneben keine Jahresmeldung erstattet zu werden.

Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz für eine sog. Dinnershow

Eine Dinnershow ist eine Veranstaltung, bei der sowohl kulinarische als auch künstlerische Leistungen erbracht werden. Setzt sich die Veranstaltung gleichgewichtig aus Restaurations- und kulturellen Veranstaltungselementen zusammen, ist dies nach einem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg eine komplexe einheitliche Gesamtleistung, die dem Umsatzsteuerregelsatz von 19 % unterliegt. Der ermäßigte Steuersatz für Schaustellerleistungen oder Theatervorführungen komme nicht in Betracht. Dafür sei Voraussetzung, dass die kulturelle Veranstaltungskomponente den Hauptbestandteil der einheitlichen Gesamtleistung bildet. Bei einer Dinnershow sei das nicht der Fall. Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden.

Kein Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger beim Einbau von Betriebsvorrichtungen

Bei Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, kann es unter bestimmten Umständen dazu kommen, dass der unternehmerisch tätige Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet. Bauwerke sind hierbei unbewegliche, durch Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sachen. Betriebsvorrichtungen gehören nicht zu den Bauwerken. Sie haben gegenüber dem Bauwerk einen eigenständigen Zweck, haben keine Funktion für das Bauwerk, sondern sind lediglich dort untergebracht. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Geschäftsveräußerung bei weiterer Vermietung des Grundstücks durch den Veräußerer und bisherigen Vermieter

Eine nicht umsatzsteuerbare Geschäftsveräußerung setzt voraus, dass der bisherige Unternehmer sein Unternehmen auf einen Erwerber überträgt und dieser beabsichtigt, das übernommene Unternehmen fortzuführen. An der Übertragung eines Unternehmens fehlt es, wenn der Vermieter eines Grundstücks dieses auf einen Erwerber überträgt, mit diesem einen Mietvertrag über das Grundstück abschließt und gegenüber den Mietern wie bisher als Vermieter auftritt. Dann setzt der bisherige Eigentümer vielmehr sein Vermietungsunternehmen fort. Dass er sein Vermietungsunternehmen nicht mehr als Eigentümer, sondern als Zwischenmieter fortführt, ist unerheblich. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Schenkungsteuer auf verbilligten Grundstücksverkauf an ausscheidenden GmbH-Gesellschafter

Im Rahmen seiner Regelung zur vorweggenommenen Erbfolge übertrug der Vater den 51 %igen Gesellschaftsanteil an einer GmbH unentgeltlich auf Sohn A. Sohn B veräußerte gleichzeitig seinen Gesellschaftsanteil an seinen Bruder A und dessen Ehefrau. Außerdem verkaufte die GmbH Grundstücke zu einem unter ihrem Verkehrswert liegenden Preis an B. Das Finanzamt sah einen Zusammenhang zwischen der Anteilsveräußerung und dem Grundstückserwerb. Deshalb vertrat es die Auffassung, dass seitens der GmbH sowohl eine verdeckte Gewinnausschüttung als auch eine gemischte Schenkung an B vorliegt. Der für erbschaftsteuerliche Fragen zuständige Senat des Bundesfinanzhofs teilte die vom Finanzamt vertretene Auffassung nicht. Zunächst ist grundsätzlich ein Vermögensvorteil, den der Veräußerer von GmbH-Anteilen zusätzlich zu dem vom Anteilskäufer gezahlten Kaufpreis erhält, als einheitlicher Veräußerungsvorgang zu sehen. Dies gilt auch, wenn der Vermögensvorteil nicht vom Anteilskäufer, sondern einem Dritten gewährt wird. Der einheitlich ertragsteuerlich zu beurteilende Sachverhalt kann nicht zusätzlich der Schenkungsteuer unterliegen.

Nutzung eines zum Betriebsvermögen des Ehegatten gehörenden PKWs

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Diese Abgeltungswirkung gilt nicht für die Nutzung des betrieblichen PKWs, den ein Steuerzahler auch im Rahmen eines anderen Betriebs oder einer Überschusseinkunftsart nutzt. In diesen Fällen ist die entsprechende Nutzungsentnahme gesondert zu bewerten. Nunmehr hatte der Bundesfinanzhof den Fall zu entscheiden, bei dem ein PKW, der einem Ehegatten gehörte, von beiden Ehegatten in ihrem jeweiligen Betrieb genutzt wurde. Das Gericht hat dabei klargestellt, dass die Nutzung des PKWs durch den anderen Ehegatten mit der Anwendung der 1 %-Regelung beim Eigentümer-Ehegatten abgegolten war. Eine zusätzliche Nutzungsentnahme war nicht anzusetzen. Allerdings konnte die Ehefrau auch keinen Pauschalbetrag von 0,30 €/km als Betriebsausgabe ansetzen.

Personenbeförderungsleistungen von Mietwagenunternehmen unterliegen regelmäßig dem vollen Umsatzsteuersatz

Der Bundesfinanzhof hat im Anschluss an ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union entschieden, dass Personenbeförderungsleistungen von Mietwagenunternehmen regelmäßig dem vollen Umsatzsteuersatz unterliegen. Die höhere Besteuerung gegenüber Taxiunternehmen, deren Umsätze teilweise dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, sei gerechtfertigt, da Taxiunternehmen eine Beförderungspflicht haben und die von der öffentlichen Hand festgesetzten Beförderungsentgelte beachten müssen.

Staffelung der Kündigungsfristen nach Dauer der Betriebszugehörigkeit ist keine Altersdiskriminierung

Die vom Arbeitgeber einzuhaltende gesetzliche Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats. Sie verlängert sich bei längerer Betriebszugehörigkeit in mehreren Stufen. Diese Staffelung der Kündigungsfristen verletzt das Verbot der mittelbaren Altersdiskriminierung nicht. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Zwar führe die Differenzierung der Kündigungsfrist nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu einer mittelbaren Benachteiligung jüngerer Arbeitnehmer. Die Verlängerung der Kündigungsfristen verfolge jedoch das rechtmäßige Ziel, länger Beschäftigten und damit betriebstreuen, typischerweise älteren Arbeitnehmern durch längere Kündigungsfristen einen verbesserten Kündigungsschutz zu gewähren. Zur Erreichung dieses Ziels sei die Verlängerung auch in ihrer konkreten Staffelung angemessen und erforderlich.

Unzulässige Altersdiskriminierung in der betrieblichen Altersversorgung

Bestimmungen einer betrieblichen Altersversorgung, die vorsehen, dass Ansprüche nicht bestehen, wenn der Arbeitnehmer bei Erfüllung einer zehnjährigen Wartezeit das 55. Lebensjahr vollendet hat, sind altersdiskriminierend und deshalb unwirksam. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Zwar sei es grundsätzlich zulässig, in betrieblichen Versorgungssystemen Altersgrenzen festzusetzen, diese müssten allerdings angemessen sein. Dies sei bei der hier geschilderten Regelung nicht der Fall. Durch sie würden Arbeitnehmer, die bei Beginn ihres Arbeitsverhältnisses das 45. Lebensjahr vollendet haben, von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung ausgeschlossen, obwohl sie noch mindestens 20 Jahre betriebstreu sein können. Eine solche Regelung sei unzulässig.

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen bei Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags

Behinderte haben ein Wahlrecht zwischen der Geltendmachung eines Behinderten-Pauschbetrags oder eines Abzugs der behinderungsbedingten Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung allgemeiner Art. Die Inanspruchnahme des Behinderten-Pauschbetrags schließt eine Steuerermäßigung für die den Pauschbetrag übersteigenden Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen aus. Ein zusätzlicher Abzug ist nach Auffassung der Verwaltung jedoch in Höhe der zumutbaren Belastung möglich, wenn der Behinderte die zweite Alternative wählt. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhof).

Umsatzsteuerliche Folgen der Überlassung eines dem Unternehmen zugeordneten PKWs an einen Gesellschafter-Geschäftsführer zur privaten Nutzung

Darf ein Gesellschafter-Geschäftsführer eines Unternehmens den ihm überlassenen PKW auch für private Zwecke nutzen, unterliegt die Überlassung der Umsatzsteuer. Für die Bemessung ist dabei grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Überlassung nur durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist (unentgeltliche Wertabgabe) oder ob diese einen Teil des Entgelts für die Arbeitsleistung als Geschäftsführer darstellt (tauschähnlicher Umsatz). Bei der unentgeltlichen Wertabgabe sind als Bemessungsgrundlage die Kosten bzw. Ausgaben anzusetzen, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben. Beim tauschähnlichen Umsatz ist

auf den Wert der Arbeitsleistung abzustellen. Möglich ist aus Vereinfachungsgründen jedoch auch, die anzusetzende Bemessungsgrundlage aufgrund entsprechender Verwaltungsvorschriften nach lohnsteuerrechtlichen bzw. ertragsteuerrechtlichen Werten (sog. 1 %-Regelung) zu schätzen. Hierbei handelt es sich jeweils um eine einheitliche Schätzung, die der Unternehmer nur insgesamt oder gar nicht in Anspruch nehmen kann. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vorzeitiger unentgeltlicher Verzicht auf ein bis dahin vorbehaltenes Nießbrauchsrecht ist schenkungsteuerpflichtig

Nach früherem Erbschaftsteuerrecht war die Nießbrauchsbelastung anlässlich einer Vermögensübertragung nicht abzugsfähig. Der auf den Kapitalwert der Belastung entfallene Teil der Steuer war lediglich bis zum Wegfall der Belastung zu stunden. Aufgrund der heute gültigen Fassung des Erbschaftsteuergesetzes ist eine Nießbrauchsbelastung sofort mit ihrem Kapitalwert vom Wert des Rohvermögens abzuziehen. Der vorzeitige unentgeltliche Verzicht auf ein vorbehaltenes Nießbrauchsrecht ist eine Schenkung. Er unterliegt mit seinem kapitalisierten Wert der Erbschaftsteuer. Berechnungsgrundlage ist die Differenz zwischen den Kapitalwerten zum Zeitpunkt der Einräumung des Nießbrauchsrechts und dem Verzicht darauf. Dass die Nießbrauchsbelastung nach altem Erbschaftsteuerrecht nicht abzugsfähig war, ist bei der Berechnung unberücksichtigt zu lassen. Dies gilt auch für andere wertmindernde Faktoren bei der Berechnung des Kapitalwerts einer Nießbrauchsverpflichtung. Nur so wird eine Mehrfachbelastung des Vermögenszuwachses vermieden. Es ist für die Beurteilung der Bereicherung auf die Sicht des Erwerbers abzustellen. Diese Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Wohnsitz im Inland als Voraussetzung für einen Kindergeldanspruch

Voraussetzung für einen Kindergeldanspruch ist u. a., dass der Berechtigte im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ein angemietetes Zimmer erfüllt diese Voraussetzungen nur, wenn es sich um eine auf Dauer zum Bewohnen geeignete Räumlichkeit handelt. Außerdem muss die Wohnung mit einer gewissen Regelmäßigkeit tatsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Allein die Tatsache, dass der Mieter sich beim Einwohnermeldeamt angemeldet hat, reicht für die Annahme eines Wohnsitzes nicht. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zuwendung einer Ehrenmitgliedschaft in einem Golfclub als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Wird einem früher firmenspielberechtigten Vorstandsmitglied einer Bank nach Ruhestandseintritt eine Ehrenmitgliedschaft in einem Golfclub gewährt, kann dies zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Golfclub dabei auf die Mitgliedsbeiträge verzichtet und mit dieser Zuwendung die Arbeitsleistung des Vorstandsmitglieds entlohnt werden soll. In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war die Bank alleiniger Anteilseigner des Golfclubs. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören neben laufenden Vergütungen auch andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Das gilt auch für früher geleistete Dienste. Dabei ist es nicht entscheidend, dass zwischen Leistung und Dienstverhältnis ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Vielmehr muss die Zuwendung des Vorteils eine Entlohnung der Dienste des Arbeitnehmers darstellen.